

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 227/90

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

zu 3) bis 5) gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1),

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Mannheim 1, Dynamostraße 7 - 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Berlin,
vertreten durch die Eigenunfallversicherung Berlin,
Berlin 31, Bundesallee 199.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1991 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. K r a s n e y,
die Richter W i e s t e r und v o n W u l f f e n sowie die ehrenamtlichen Richter G e h r k
e n und B r ü n i n g beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 13. September 1990 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Kläger sind mit ihrem Begehren, Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem am 18. November 1977 verstorbenen Y. A. -A. zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 23. März 1979, Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 1979; Urteile des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 10. November 1986 - S 69 U 13/80 - und des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 13. September 1990 - L 3 U 1/87 -).

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen nicht vor.

1. Die Beschwerdeführer messen wegen der Feststellung des LSG, der Verstorbene sei zum Unfallzeitpunkt nicht aufgrund seiner versicherten Beschäftigung als Türsteher tätig gewesen, sondern habe sich eigenwirtschaftlich als Spieler am Spieltisch des Casinos aufgehalten, folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:

Ist "nicht bei Beschäftigungsverhältnissen in einem solchen 'Milieu' von einem geminderten Maßstab der Wahrscheinlichkeit deshalb auszugehen, weil wegen des illegalen oder halblegalen Vorgehens" (des Verstorbenen) "erhebliche Feststellungs-, Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten bestehen"?

Diese Frage ist jedoch nicht mehr grundsätzlich bedeutsam, weil der Senat sie bereits geklärt hat. Sie ist nicht mehr klärungsbedürftig. Die Frage betrifft den inneren Zusammenhang zwischen der versicherten Beschäftigung und der unfallbringenden Tätigkeit. Der Senat hat entschieden, daß es sich dabei nicht um einen Ursachenzusammenhang, sondern um eine sachliche Verknüpfung handelt, die durch eine Wertentscheidung beurteilt werden muß, wie weit der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSG SozR 2200 § 548 Nr 96). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen, während dabei lediglich die Wahrscheinlichkeit des inneren Zusammenhangs nicht ausreicht (BSG SozR 2200 § 548 Nr 84).

2. Das LSG ist auch nicht von dem Urteil des Senats vom 26. Mai 1977 (2 RU 80/76 in BSGE 44, 22) abgewichen.

Zur Beurteilung dessen ist von den tatsächlichen Feststellungen des LSG in dem angefochtenen Urteil auszugehen (§ 163 SGG). Das LSG hat aufgrund des Gesamtergebnisses seines Verfahrens festgestellt, daß der Ehemann und Vater der Kläger zusammen mit dem Zeugen Z. , anderen Spielern und dem Croupier am Spieltisch gesessen hatte, als der Täter (S.) in das Casino zurückgekehrt war. Dieser gab zunächst einen Pistolenschuß ab, der in die Wand ging, schoß dann den Ehemann

und Vater der Kläger, der sich ihm mit begütigenden Gesten und Worten genähert hatte, mit zwei Schüssen aus nächster Nähe nieder und forderte erst danach die Anwesenden auf, alles Geld herzugeben.

Das LSG hielt es iS des § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a Reichsversicherungsordnung (RVO) für rechtlich bedeutsam, ob der Verstorbene es unternommen habe, "einen anderen" aus gegenwärtiger Gefahr zu retten und gemäß § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst c RVO, ob er sich zum Schutz eines angegriffenen Dritten eingesetzt habe. Beide Tatbestandsvoraussetzungen sah es nach den von ihm getroffenen Feststellungen nicht für erfüllt an. Die tatsächlichen Umstände ließen nicht den Schluß zu, daß der Verstorbene eine Rettungshandlung unternommen oder sich persönlich eingesetzt habe mit einer Handlungstendenz, die nicht nur auf die Rettung und den Schutz der eigenen Person, sondern zumindest wesentlich auch eines gefährdeten oder angegriffenen Dritten gerichtet gewesen sei. Das gelte zunächst aufgrund des von ihm festgestellten Sachverhalts, wonach der Täter den Verstorbenen vor allen anderen bedroht habe.

Aber selbst wenn man im Sinne des Landgerichts Berlin unterstelle, daß der Täter bereits vor Abgabe der tödlichen Schüsse auf den Verstorbenen die Pistole in Richtung Spieltisch gehalten und Geld gefordert habe, könne nur dasselbe gelten, nämlich daß die erforderliche Handlungstendenz nicht festgestellt werden könne. Denn dann habe sich die Bedrohung durch den Täter in gleicher Weise an alle Personen gerichtet, die am Spieltisch gesessen hätten.

Dazu meinte das LSG, bei gleicher Gefahr für die eigene Person und für andere könne keine Rede von einer wesentlichen Hilfeleistung zu Gunsten eines anderen sein. Das ist angesichts des fehlenden unmittelbaren Nachweises der tatsächlichen Handlungstendenz des Verstorbenen dahin zu verstehen, daß in Fällen wie dem vorliegenden bei gleicher Gefahrenlage nicht auf eine Rettungs- oder Schutzhandlung geschlossen werden kann, die wesentlich auf eine andere Person gerichtet ist.

Damit ist das LSG nicht von dem Urteil des Senats vom 26. Mai 1977 (aaO) abgewichen, dem ein Fall zugrundelag, in dem gerade erwiesen war, daß die Hilfeleistung jedenfalls wesentlich zu Gunsten einer dritten Person erfolgte. Lediglich in diesem Zusammenhang hat der Senat entschieden, der versicherten Hilfeleistung stehe nicht entgegen, daß damit auch zugleich der Selbstschutz wesentlich mitbezweckt werde.

Diese Verschiedenheit beider Fallgestaltungen schließt eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG aus.



3. Eine Abweichung von der Entscheidung eines anderen LSG kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Vorschrift von vornherein nicht die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erfüllen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.

Dr. Krasney von Wulffen Wiester



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)